

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 12. Februar 2016

Nr. 2

Inhalt:

- **Konkretisierung der Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“** S. 1
- **Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Teilbereich „Zur Königlichen Hofbrauerei“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 2
- **Ergebnis des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“** S. 3
- **Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht** S. 4

Amtliche Bekanntmachung

Konkretisierung der Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.01.2016 die Konkretisierung der Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Planungsziele

Die Planungsziele werden hinsichtlich der Uferwegekonzeption und der Art der Nutzung wie folgt konkretisiert:

Konkretisierung der Planungsziele hinsichtlich der Uferwegekonzeption

Um eine ausgewogene planerische Entscheidung hinsichtlich der Wegeführung zu treffen und alle öffentlichen und privaten Belange ausreichend zu würdigen, sollen verschiedene Wegeführungen unter Einbeziehung der Vor- und Nachteile sowohl für die Landeshauptstadt Potsdam als auch der überwiegend privaten Eigentümer der Flächen im Geltungsbereich untersucht werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Möglichkeiten zur Wegeführung in unmittelbarer Ufernähe und der dann möglichen Situierung des Magazins 6 gelegt werden müssen.

Konkretisierung der Planungsziele hinsichtlich der Art der Nutzung des Gebietes

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, den vorhandenen Bestand zu sichern sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rekonstruktion der historischen baulichen Strukturen zu schaffen. Dabei soll dem Gebiet eine der zentralen Lage und städtebaulichen Dichte angemessene, stadtstrukturell verträgliche und bedarfsgerechte Art der Nutzung zugeordnet werden. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Gemischte Baufläche dargestellt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll nun, mit Blick auf die vorhandene und geplante Bebauung, die Festsetzung der Nutzung für das gesamte Gebiet oder Teilbereiche als Mischgebiet und / oder Allgemeines Wohngebiet geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Wiedererrichtung der Magazine 4

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung:

Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7)
Fritz-Zubeil-Straße 68, 14482 Potsdam

Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de

Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

und 6 und die Möglichkeit zur Unterbringung von gewerblichen Nutzungen z.B. in den Erdgeschosszonen dieser Gebäude zu prüfen sein. Diese gewerblichen Nutzungen können zur Belebung und Steigerung der Attraktivität des Gebietes für die Öffentlichkeit beitragen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September

2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 29. Januar 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Teilbereich „Zur Königlichen Hofbrauerei“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32])
- §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 01.12.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ beschlossen (DS-Nr. 1726).

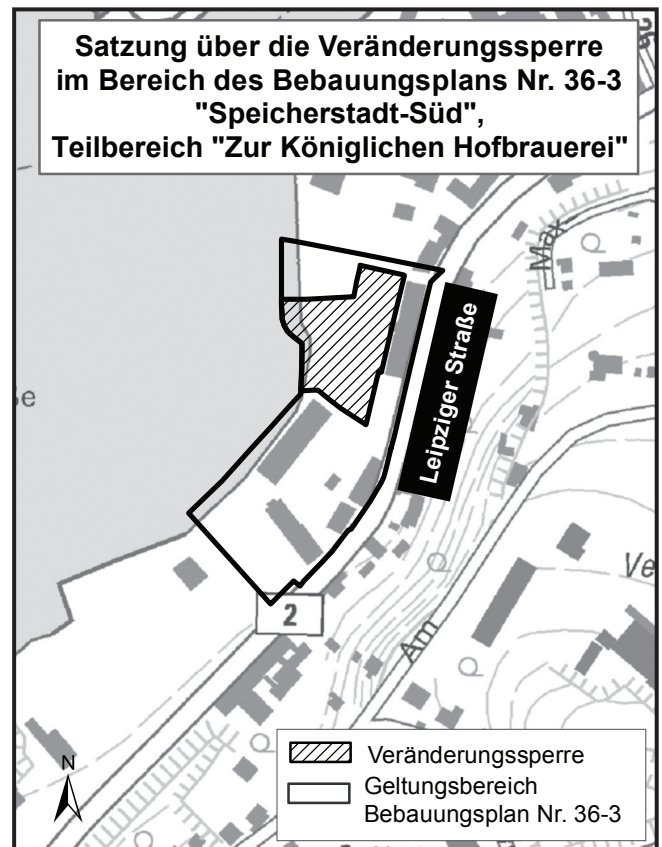
Damit die unterschiedlichen Zielstellungen der verschiedenen geprägten Bereiche in eigenen Verfahren anlassbezogen durchgeführt werden konnten, wurde im weiteren Verfahrensverlauf am 01.01.2003 eine Teilung in die Bebauungspläne Nr. 36-1 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ und Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ beschlossen. Am 06.06.2012 wurde des Weiteren der Beschluss zur Herauslösung eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ und die Fortführung des Teilbereiches als eigenständiger Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 1/20 (anteilig-Wasserfläche der Havel), 654 und 655, Flur 6, Gemarkung Potsdam in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch den südlichen Teilbereich des Flurstücks 620, in gerader Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstückes 655 nach Westen, sowie der Flurstücke 621, 637, 636 der Flur 6, Gemarkung Potsdam
- im Osten: durch die Flurstücke 589, 591 und 653 der Flur 6, Gemarkung Potsdam
- im Süden: durch die Flurstücke 579, 582, 603 und die Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstückes 655 Richtung Westen um ca. 20 m bis zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Flur 6, Gemarkung Potsdam
- im Westen: durch einen ca. 20 m breiten Teilbereich des Flurstück 1/20 (Wasserfläche der Havel) sowie den südlichen Teilbereich des Flurstückes 620 der Flur 6, Gemarkung Potsdam



Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Karte zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kennt-

nis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Veränderungssperre**

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Teilbereich „Zur Königlichen Hofbrauerei“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme:

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information:

Frau Brunne
Zimmer 831, Telefon: +49 (0) 331 289-2518
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 29. Januar 2016

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ergebnis des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Am 21.01.2016 tagten die Kreisabstimmungsausschüsse der Stimmkreise 19, 21 und 22 und stellten das folgende Endergebnis zum Volksbegehren fest. Es lautet für die Landeshauptstadt Potsdam:

Gegenstand der Zahlenangabe	Stimmkreis 19 (nur Teil Potsdam)	Stimmkreis 21	Stimmkreis 22	Potsdam insgesamt
Eintragungslisten insgesamt	10	24	16	50
Eintragungen in den Eintragungslisten insgesamt	742	1 841	1 078	3 661
Ungültige Eintragungen in den Eintragungslisten	20	57	46	123
Gültige Eintragungen in den Eintragungslisten	722	1 784	1 032	3 538
Eintragungsscheine insgesamt	2 174	5 771	2 372	10 317
Ungültige briefliche Eintragungen	32	96	38	166
Gültige briefliche Eintragungen	2 142	5 675	2 334	10 151
Zahl der insgesamt geleisteten Eintragungen	2 916	7 612	3 450	13 978
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen	52	153	84	289
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen	2 864	7 459	3 366	13 689

Potsdam, den 21.01.2016

Michael Schrewe
Kreisabstimmungsleiter SK19

Dr. Matthias Förster
Kreisabstimmungsleiter SK 21/22

Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, sucht für die monatlich stattfindende Mikrozensus-Erhebung in Ihrer Region,

in der Stadt Potsdam

Erhebungsbeauftragte.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet. Gesucht werden **flexible, kontaktfreudige und verantwortungsbewusste Personen**, die für mehrere Jahre bereit und in der Lage sind, besonders in den Nachmittagsstunden tätig zu sein.

Die Erhebung wird mit dem Laptop durchgeführt. Dieser wird vom Amt gestellt.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als einprozentige Bevölkerungstichprobe durchgeführt.

Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch beim:

Adresse: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Standort Cottbus
Referat 51 C, Mikrozensus
Tranitzer Str. 16
03048 Cottbus

Telefon: 0331/8173 1117 Frau Klötzer
0331/8173 1118 Frau Sobiranski

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.